OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652835/15/SE

Datum:
Linz, 27. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Z V, vertreten Dr. E K, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Februar 2023, GZ: F 22/1456, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Februar 2023, GZ: F 22/1456, wurde der Antrag von Z V (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Erteilung der Lenkberechtigung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15. Juni 2023, eingelangt am 28. Juni 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Angemerkt wird, dass die Beschwerde bereits am 6. März 2023 bei der belangten Behörde einlangte.

I.4. Der Beschwerdeführer legte am 27. Juni 2023 eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme, nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme sowie mit Eingabe vom 15. Dezember 2023 eine Haaranalyse vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte das amtsärztliche Gutachten vom 20. Dezember 2023 ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 21. Juni 2023, die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 13. Oktober 2023 und die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vom 20. Dezember 2023.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Dem Beschwerdeführer wurde 2009 die Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdeliktes mit über 1,6 Promille entzogen.

Die vorliegende psychiatrische Stellungnahme hat einen schädlichen Gebrauch von Alkohol bis 2015 ergeben. Es wurde eine nochmalige unvorangekündigte

Haaranalyse empfohlen. Diese liegt nun aktuell vom 14. Dezember 2023 vor. EtG wurde nicht nachgewiesen. Auch die Haaranalysen vom 16. Mai 2022 und vom 3. Oktober 2022 waren unauffällig auf EtG. Es liegt somit kein schädlicher Gebrauch von Alkohol in der rezenten Vergangenheit vor.

Als psychologisches Instrument zur Fahreignungsüberprüfung gilt die verkehrspsychologische Untersuchung. Hierbei wird die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit anhand standardisierter Testsequenzen überprüft. Dabei handelt es sich um die Prüfung der formal-logischen Intelligenz, der visuellen Gedächtnisleistung, der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, dem Reaktionsverhalten und dem Konzentrationsvermögen. Hierbei werden Symbole am Bildschirm gezeigt, welche mittels Tastendrucks bestätigt werden müssen.

Andererseits wird auch die Sensomotorik geprüft, wobei bei dieser Aufgabenstellung die Benutzung eines Joy-Sticks erforderlich ist. Bei der Kontrolle des Erinnerungsvermögens ist die Bedienung einer Computermaus erforderlich. Die Benutzung eines Joy-Sticks als auch einer Computermaus kann für Computerunerfahrene eine große Herausforderung sein, Nervosität auslösen und ein negatives Ergebnis in der verkehrspsychologischen Untersuchung begünstigen, obwohl durch jahrelange Routine im Straßenverkehr die Fahrtauglichkeit noch gegeben ist.

Bei der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung handelt es sich um die Abklärung einer Reihe von Mindestanforderungen an den Fahrer, um festzustellen, ob die aktive Teilnahme am Straßenverkehr einer bestimmten Person mit ausreichender Sicherheit anzunehmen ist. Es werden demnach Eignungsvoraussetzungen der Person, insbesondere im psychologischen Bereich, untersucht.

Diese verkehrspsychologische Untersuchung erfolgte am 21. November 2022 und ist beim Beschwerdeführer im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit negativ ausgefallen. Es bestanden Defizite im Bereich der reaktiven Belastbarkeit, der Reaktionszeit, des Konzentrationsvermögens, der Sensomotorik und im schlussfolgernden Denken.

Aufgrund dieses negativen Ergebnisses erhielt der Beschwerdeführer die Möglichkeit die verkehrspsychologische Untersuchung im Sinne der Wiener Fahrprobe zu absolvieren.

Bei der Wiener Fahrprobe erfolgt eine Fahrt in einem Fahrschulauto in Begleitung eines Fahrlehrers und einer Psychologin, welche das reale Fahrverhalten und die Kommunikation mit den anderen Verkehrsteilnehmern beobachtet. Im Rahmen der Wiener Fahrprobe wird auf das Handling und die Fahrzeugführung, das antizipatorische Verhalten, die Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern

und kritische Situationen geachtet. Daraus lassen sich Aussagen über die Verkehrssicherheit treffen. Ein festgelegter Weg im öffentlichen Straßenverkehr gilt als Teststrecke, die Fahrtdauer ist mit 30 – 60 Minuten definiert. Bei dieser Untersuchungsmethode wird einerseits die Fähigkeit bestimmte Leistungsschwächen auszugleichen gut erkennbar, andererseits dient diese Methode auch als Ergänzung zur verkehrspsychologischen Untersuchung. Ebenso werden Aufmerksamkeits- oder Konzentrationsschwierigkeiten während der Dauer der Fahrprobe beobachtet. Mitunter kann ein negatives verkehrspsychologisches Untersuchungsergebnis mit der Wiener Fahrprobe ausgeglichen werden.

Bei der Wiener Fahrprobe zeigte sich, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 geeignet ist. Die verkehrspsychologische Überprüfungsfahrt fand im Stadtgebiet Linz/Urfahr und Umgebung auf Bundesstraßen, in Orts- und Wohngebieten und auf der Autobahn in verschiedenen km/h Zonen (30 – 130 km/h) statt. Der Beschwerdeführer brachte durchgehend eine gute Fahrleistung. Er hielt über die gesamte Fahrt hinweg eine hohe Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung bei. Eine Nervosität konnte trotz der Beobachtungssituation nicht wahrgenommen werden. Der Beschwerdeführer präsentierte sich als ruhiger und vorausschauender Fahrer.

Da kein schädlicher Gebrauch von Alkohol in der rezenten Vergangenheit vorliegt und auch die verkehrspsychologische Überprüfungsfahrt eine vollumfängliche Eignung ergeben hat, ist der Beschwerdeführer aus amtsärztlicher Sicht zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 geeignet.

II.3. Beweiswürdigung:

Das eingeholte amtsärztliche Gutachten enthält einen detaillierten Befund, setzt sich mit den vorliegenden Befunden eingehend auseinander und ist schlüssig und nachvollziehbar, weshalb es dieser Entscheidung zu Grunde gelegt wird.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Gesundheitliche Eignung:

Mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 21. Dezember 2023 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 geeignet ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Lenkberechtigung zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer